

1994

Ausgegeben zu Bonn am 15. September 1994

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 94	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen FNA: 105-1-1-1	2298
1. 9. 94	Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Rückstands-Höchstmengenverordnung – RHmV) FNA: neu: 2125-40-55; 2125-40-28	2299
6. 9. 94	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung FNA: 2030-7-3	2302
9. 9. 94	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Dachdecker-Handwerk (Dachdeckermeisterverordnung – DachdMstrV) FNA: neu: 7110-3-115; 7110-3-28	2308
9. 9. 94	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Modisten-Handwerk (Modistenmeisterverordnung – ModMstrV) FNA: neu: 7110-3-117	2312
9. 9. 94	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Damenschneider-Handwerk (Damenschneidermeisterverordnung – DamSchnMstrV) FNA: neu: 7110-3-118	2314
9. 9. 94	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gürtler- und Metalldrücker-Handwerk (Gürtler- und Metalldrückermeisterverordnung – GürtMetMstrV) FNA: neu: 7110-3-119	2316
1. 9. 94	Berichtigung der Neufassung des Wohnungsbindungsgesetzes FNA: 2330-14	2319

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38	2319
--	------

Die Anlagen 1 bis 7 zur Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Rückstands-Höchstmengenverordnung – RHmV) vom 1. September 1994 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestätigung der Umstellungsrechnung
und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen**

Vom 1. September 1994

Auf Grund des Artikels 8 § 5 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1990 II S. 537) sowie des Artikels 28 des Gesetzes zu diesem Vertrag vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach dem Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. September 1990 (BGBl. I S. 1995) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Anhörung der Deutschen Bundesbank und mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen vom 29. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1676), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der erstmaligen Zuteilung einer Forderung oder des Teils einer Forderung sind die Zinsen für im Zeitpunkt der Zuteilung bereits abgelaufene Zinsperioden binnen sechs Wochen nach Erlaß des Zuteilungsbescheides zu leisten.“

- b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Schuldner ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zur weitergehenden teilweisen oder vollständigen Tilgung berechtigt, sofern er seine Tilgungsabsicht und die Höhe des zu tilgenden Betrages dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung sechs Wochen vorher schriftlich angezeigt hat.“

2. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „bis zur Höhe von 15 vom Hundert“ geändert in „bis zur Höhe von 50 vom Hundert“.
c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Bundesaufsichtsamt kann dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung vorab vorläufig Forderungen gegen Geldinstitute gemäß § 5 Abs. 1 und gegen Außenhandelsbetriebe gemäß § 5 Abs. 2 nach Vorliegen von deren in § 2 genannten Unterlagen bis zur Höhe von 80 vom Hundert der sich aus den geprüften und festgestellten DM-Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1990 ergebenden Ausgleichsverbindlichkeiten, auf Antrag der Gesellschafter der Außenhandelsbetriebe auch bis zur Höhe von 100 vom Hundert zuteilen. Absatz 1 Satz 2 und § 7 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann den Wortlaut der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen (BUZAV) in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1994

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Artopoulos

**Verordnung
über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und
Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln
in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen
(Rückstands-Höchstmengenverordnung – RHmV)¹⁾**

Vom 1. September 1994

Es verordnen das Bundesministerium für Gesundheit

- auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, auch in Verbindung mit § 23, und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
 - auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
 - auf Grund des § 6 Abs. 2 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385), der durch Artikel 8 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Höchstmengen für Lebensmittel

(1) Als Höchstmengen, die in oder auf Lebensmitteln beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen nicht überschritten sein dürfen, werden festgesetzt:

1. für die in Anlage 1²⁾ aufgeführten Stoffe die dort für Lebensmittel tierischer Herkunft oder Gruppen

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften:

- Richtlinie 90/642/EWG vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 350 S. 71),
- Richtlinie 93/57/EWG vom 29. Juni 1993 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 211 S. 1),
- Richtlinie 93/58/EWG vom 29. Juni 1993 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Anhanges der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse sowie zur Erstellung einer ersten Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 211 S. 6).

²⁾ Die Anlagen 1 bis 7 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

derartiger Lebensmittel jeweils angegebenen Mengen,

2. für die in den Anlagen 2 und 3²⁾ aufgeführten Stoffe die dort für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft oder Gruppen derartiger Lebensmittel jeweils angegebenen Mengen.

(2) Soweit in den Anlagen 1 bis 3²⁾ Gruppenbezeichnungen für Lebensmittel angegeben werden, beziehen sich die festgesetzten Höchstmengen auf die in Anlage 4²⁾ Liste A oder B den Gruppenbezeichnungen jeweils in Anlage 4²⁾ Spalte 2 zugeordneten einzelnen Lebensmittel. Soweit in den Anlagen 1 bis 3²⁾ nichts Abweichendes geregelt ist, beziehen sich die festgesetzten Höchstmengen jeweils auf die in Anlage 4²⁾ Spalte 3 angegebenen Bezugsgrößen der Lebensmittel.

(3) Zusätzlich zu Absatz 2 beziehen sich die Höchstmengen

1. auf solche Lebensmittel der Anlage 4²⁾ Liste A, die nicht mehr als 5 Gramm an Zutaten pflanzlicher Herkunft je 100 Gramm Lebensmittel enthalten,
2. bei Lebensmitteln, die in der Anlage 2²⁾ als Trocken-erzeugnisse aufgeführt werden, wie Trockenkartoffeln, Trockengemüse, Trockenobst, auf das getrocknete Erzeugnis. Bei Trockenerzeugnissen, für die keine Höchstmengen festgesetzt wurden, gilt § 2 Abs. 2.

(4) Eine allgemeine Höchstmenge von jeweils 0,01 Milligramm je Kilogramm Lebensmittel der Anlage 4²⁾ wird festgesetzt für

1. jeden in Anlage 5²⁾ aufgeführten Stoff,
2. jeden in den Anlagen 1, 2 und 5²⁾ nicht aufgeführten Stoff, der als Wirkstoff oder anderer gesundheitlich bedenklicher Stoff

a) in Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nicht zugelassen sind oder bei deren Zulassung die Anwendung bei Lebensmitteln oder deren Ausgangsstoffen nicht vorgesehen ist, oder

b) in Schädlingsbekämpfungsmitteln, die keine Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sind,

enthalten ist.

Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, soweit andere Rechtsvorschriften für den betreffenden Stoff keine abweichende Regelung enthalten. Die Bezugsgrößen der Lebensmittel werden nach Maßgabe der Anlage 4²⁾ Liste A Spalte 3 und Liste B Spalte 3 bestimmt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Endet die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, bei dessen Zulassung die Anwendung bei Lebensmitteln oder deren Ausgangsstoffen vorgesehen war und für das in den Anlagen 1 und 2²⁾ keine Höchstmengen festgesetzt sind, so dürfen Lebensmittel, in oder auf denen es in einer Menge von

mehr als 0,01 Milligramm je Kilogramm vorhanden ist, nur noch bis zum Ablauf des zweiten auf das Ende der Zulassung folgenden Kalenderjahres in den Verkehr gebracht werden.

(6) Lebensmittel, in oder auf denen Stoffe über die in Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3¹⁾ oder Absatz 4 festgesetzten Höchstmengen hinaus oder höhere als nach Absatz 5 zulässige Mengen von Pflanzenschutzmitteln vorhanden sind, dürfen gewerbsmäßig unbeschadet der Regelung in § 14 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auch dann nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an diesen Stoffen ganz oder teilweise auf Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens zurückzuführen ist. Satz 1 gilt nicht, soweit in der Schadstoff-Höchstmengenverordnung oder der Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung für diese Stoffe Höchstmengen festgesetzt sind, sowie für Rückstände von Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Selen sowie deren Verbindungen.

§ 2

Zusammengesetzte und weiterverarbeitete Lebensmittel

(1) Die Höchstmengenfestsetzungen nach § 1 Abs. 1, 4 und 5 und das Verkehrsverbot nach § 1 Abs. 6 gelten auch für Lebensmittel, die als Zutat eines zusammengesetzten Lebensmittels in den Verkehr gebracht werden, sofern für den betreffenden Stoff für das zusammengesetzte Lebensmittel als Ganzes keine Höchstmenge festgesetzt ist. Läßt sich die Herkunft der in oder auf dem zusammengesetzten Lebensmittel vorhandenen Menge des Stoffes nicht mehr auf einzelne Zutaten zurückführen, so gilt für das zusammengesetzte Lebensmittel insgesamt die Höchstmenge als festgesetzt, die sich aus der Summe der für den Stoff für die einzelnen Zutaten festgesetzten Höchstmengen entsprechend dem Anteil der Zutaten an dem zusammengesetzten Lebensmittel ergibt.

(2) Für weiterverarbeitete Lebensmittel gelten, sofern keine speziellen Höchstmengen für sie festgesetzt sind, die Höchstmengenregelungen derjenigen Lebensmittel, aus denen sie hergestellt werden. Wenn sich der Rückstandsgehalt durch die Weiterverarbeitung erhöht, gilt als Höchstmenge der für das zur Herstellung verwendete Lebensmittel festgesetzte Wert zuzüglich der durch die Weiterverarbeitung eingetretenen Erhöhung.

§ 3

Lebensmittel mit überhöhten Rückständen

(1) Lebensmittel, in oder auf denen Stoffe über die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind, dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 an Betriebe abgegeben werden, die ihnen die Stoffe so weit entziehen, daß bei der Abgabe an den Verbraucher die Höchstmengen nicht überschritten werden.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme von Fischrohöl nicht für Lebensmittel tierischer Herkunft.

(3) Getreide, in oder auf dem Stoffe der Anlage 6¹⁾ vorhanden sind, sowie Rohkaffee und Rohkakao dürfen an

¹⁾ Die Anlagen 1 bis 7 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Betriebe abgegeben werden, die diese Lebensmittel so behandeln, be- oder verarbeiten, daß bei der Abgabe an den Verbraucher die Höchstmengen nicht überschritten werden.

(4) Lebensmittel nach Absatz 1 müssen unter Angabe der Bezeichnung der Stoffe durch folgende Angaben kenntlich gemacht werden:

„Ware mit überhöhten Rückständen an
Nicht an Verbraucher abgeben.“

Bei der Lagerung und Aufbewahrung sind diese Angaben auf einem Schild auf oder neben der Ware oder in sonstiger, eine Verwechslung mit anderen Lebensmitteln ausschließender Weise anzubringen. Bei der Abgabe müssen die Angaben deutlich sichtbar auf der Außenfläche der Behältnisse angebracht werden und zusätzlich in den Begleitpapieren vermerkt werden.

§ 4

Probenahme und Analysemethoden

(1) Bei der amtlichen Kontrolle der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in und auf Obst und Gemüse sind die Proben nach dem Verfahren zu nehmen, das in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes²⁾ unter der Gliederungsnummer L 29.00-1 (EG), Stand Januar 1981, beschrieben ist.

(2) Bei der amtlichen Kontrolle der Rückstände an Nitrat in und auf Gemüse sind die Proben nach dem Verfahren zu nehmen, das in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes²⁾ unter der Gliederungsnummer L 25.00-3, Stand Dezember 1992, beschrieben ist.

(3) Bei der amtlichen Kontrolle der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sowie der Rückstände an Nitrat sind Analysemethoden anzuwenden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes²⁾ aufgeführt sind. Es können auch andere in der Amtlichen Sammlung nicht aufgeführte Analysemethoden angewendet werden, wenn sie diesen Analysemethoden gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit der Analysemethoden ist anhand des Anhangs der Richtlinie des Rates 85/591/EWG zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 372 S. 50) zu bestimmen. Sofern in der Amtlichen Sammlung für bestimmte Stoffe keine Analysemethoden aufgeführt sind, können auch andere Analysemethoden angewendet werden. In diesen Fällen müssen diese Methoden soweit wie möglich den Anforderungen des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG entsprechen.

§ 5

Höchstmengen für Tabakerzeugnisse

(1) Für in Anlage 7¹⁾ aufgeführte Stoffe werden die dort bezeichneten Höchstmengen festgesetzt, die in oder auf Tabakerzeugnissen beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen nicht überschritten sein dürfen.

²⁾ Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

(2) Tabakerzeugnisse dürfen abweichend von § 23 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn in oder auf ihnen nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel vorhanden sind, für die nach Absatz 1 keine Höchstmengen festgesetzt sind, sofern die vorhandene Menge der Pflanzenschutzmittel nicht geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen.

§ 6

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2, Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine Handlung nach Absatz 1 leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 4

Lebensmittel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 386), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Lebensmittel, die den bis zum Tag der Verkündung dieser Verordnung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, dürfen noch bis ein Jahr nach Verkündung dieser Verordnung in den Verkehr gebracht werden. Abweichend hiervon dürfen Gewürze, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaaten und Hopfen, die § 1 Abs. 2 der in Absatz 2 aufgehobenen Verordnung entsprechen, noch bis vier Jahre nach der Verkündung dieser Verordnung in den Verkehr gebracht werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. September 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung
Vom 6. September 1994**

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt IX wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 45“ wird das Wort „Übergangsregelungen“ durch das Wort „Übergangsvorschrift“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 46“ werden die Worte „Berlin-Klausel“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Einstellung“ das Wort „und“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 3 wird der Satz 2 gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden die Worte „mindestens mit der Note „gut““ durch die Worte „mit einer besseren Note als „befriedigend““ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „vorbehaltlich des Satzes 3“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf die Mindestprobezeit kann verzichtet werden, wenn die nach Absatz 4 anzurechnende Dienstzeit im Bereich der Behörde zurückgelegt worden ist, die die Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 zu treffen hat.“
5. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „Besoldungsgruppe 3“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe B 3“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird die Angabe „Besoldungsgruppe 13“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 13“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „Besoldungsgruppe 16“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 16“ ersetzt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 2 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 der Bundesbesoldungsordnung A erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der Anstellung bewährt haben,“.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 das 50., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,“.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Verwendungsbereich umfaßt Aufgaben, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4 bis 6 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einführungszeit dauert neun Monate.“
 - bb) In Satz 6 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 2 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
10. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 das 50., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,“.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn der Beamte zu Beginn der Einführung bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 der Bundesbesoldungsordnung A innehatte.“

- cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Der Verwendungsbereich umfaßt Aufgaben, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4 bis 6 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann.“
- c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die Einführungszeit dauert ein Jahr.“
11. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 2 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 3 bis 8.
- c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 2 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 4“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.
- d) In dem neuen Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
12. § 33a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Beamten des gehobenen Dienstes, die
1. geeignet sind,
 2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes bewährt haben,
 3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 das 50., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,
- kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2 bis 7 erworben haben; § 33 Abs. 8 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2 und Absatz 7 Satz 2.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Der Verwendungsbereich umfaßt Aufgaben, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4 bis 6 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann.“
- c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die Einführungszeit dauert ein Jahr und drei Monate.“
13. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Den Bildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes nach Absatz 2 stehen die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenen Hochschulabschlüsse gleich, soweit die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder die Gleichwertigkeit mit dem jeweils geforderten Hochschulabschluß im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages festgestellt und den Hochschulabschluß entsprechend zugeordnet hat.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 4 bis 9.
- c) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt in Laufbahnen
1. des mittleren Dienstes zwei Jahre,
 2. des gehobenen Dienstes zwei Jahre und sechs Monate,
 3. des höheren Dienstes drei Jahre und sechs Monate.“
14. In § 36 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch die Worte „und das Datum des Befähigungserwerbes sind“ ersetzt.
15. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1, 2, 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
„Tritt ein Richter, der ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 der Bundesbesoldungsordnung R innehat, in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes ein, kann ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens zwei Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 der Bundesbesoldungsordnung R kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A, unter Beachtung des § 12 Abs. 6 ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 übertragen werden.“
16. In § 44 Abs. 1 Nr. 9 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3.“ gestrichen.
17. § 45 wird wie folgt gefaßt:
„§ 45
Übergangsvorschrift
Abweichend von § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 33 Abs. 1 Nr. 3 und § 33a Abs. 1 Satz 1

Nr. 3 kann ein Beamter zum Aufstieg zugelassen werden, wenn er bis zum 31. Dezember 1995 das 60. Lebensjahr oder bis zum 31. Dezember 1996 das 59. Lebensjahr zu Beginn der Einführung noch nicht vollendet hat."

18. § 45a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.

19. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile

„Haus- und Ernährungs- wissenschaftlicher Dienst	Dipl.-Ernährungswirte Dipl.-Hauswirte Dipl.-Ökotrophologen“
--	---

wird das Wort „Dipl.-Ernährungswirte“ durch das Wort „Dipl.-Ernährungswissenschaftler“ ersetzt.

b) In der Zeile

„Sprachendienst	Nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4: Dipl.-Dolmetscher Dipl.-Übersetzer Neusprachliche Philologen Sprachlehrer“
-----------------	--

wird nach dem Wort „Dipl.-Übersetzer“ das Wort „Dipl.-Fachübersetzer“ eingefügt.

c) Nach der Zeile

„Sprachendienst	Nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4: Dipl.-Dolmetscher Dipl.-Übersetzer Neusprachliche Philologen Sprachlehrer“
-----------------	--

wird folgende Zeile eingefügt:

„Beamte im Dienst als Statistiker	Dipl.-Statistiker“.
--------------------------------------	---------------------

d) Das Stichwort „Wirtschaftsverwaltungsdienst“ zweiter Spiegelstrich Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen,“ werden gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Städtebau,“ werden die Worte „Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,“ eingefügt.

cc) Nach dem Wort „Zusammenarbeit“ werden die Worte „und Entwicklung“ eingefügt.

dd) Die Worte „bei Bundesbahn, Bundespost und Bundesrechnungshof“ werden durch die Worte „beim Bundesrechnungshof, beim Eisenbahn-Bundesamt, beim Bundeseisenbahnvermögen und bei der Deutschen Bundespost“ ersetzt.

20. Die Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 2
(zu § 34)

Gehobener Dienst

Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen
Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege	Dipl.-Ingenieure (FH) – Gartenbau – Dipl.-Agraringenieure (FH) Dipl.-Ingenieure (FH) – Landbau/Landwirtschaft – Ingenieure (grad.) – Gartenbau – Agraringenieure (grad.)
Dienst als Informatiker	Dipl.-Informatiker (FH) Informatiker (grad.)
Dienst in der gesetzlichen Krankenversicherung, Krankenkassendienst	Dipl.-Betriebswirte (FH) Dipl.-Sozialwirte (FH) Betriebswirte (grad.) Sozialwirte (grad.)
Land- und forstwirtschaftlicher Dienst und Forstwirtschaft	Dipl.-Ingenieure (FH) – Landbau und Forstwirtschaft – Ingenieure (grad.) – Landbau und Forstwirtschaft –; nach Maßgabe des § 37
Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst	Dipl.-Ökotrophologen (FH) Dipl.-Ökotrophologen (FH) Dipl.-Ingenieure (FH) – Ernährungs- und Haushaltstechnik –
Nautischer Dienst	Kapitäne Dipl.-Wirtschaftsingenieure für Seeverkehr (FH) Dipl.-Ingenieure (FH) – Seefahrt/Nautik – Dipl.-Nautiker (FH) Wirtschaftsingenieure (grad.) für Seeverkehr; nach Maßgabe der Anlage 4

Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen
Raumordnungsdienst	Dipl.-Ingenieure (FH) und Ingenieure (grad.) der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Landespflege, Raumplanung, Vermessungswesen, Wasserwirtschaft
Seevermessungstechnischer Dienst	Dipl.-Wirtschaftsingenieure für Seeverkehr (FH) Dipl.-Nautiker (FH) Wirtschaftsingenieure (grad.) für Seeverkehr Kapitäne zugleich Ingenieure (grad.) – Vermessungswesen –; nach Maßgabe der Anlage 4
Dienst als Sozialarbeiter, Sozialpädagogen	Dipl.-Sozialarbeiter (FH) Dipl.-Sozialpädagogen (FH) Sozialarbeiter (grad.) Sozialpädagogen (grad.); nach Maßgabe der Anlage 4
Schiffsmaschinendienst	Dipl.-Schiffsingenieure (FH) Dipl.-Ingenieure (FH) – Schiffsbetriebstechnik – Dipl.-Ingenieure (FH) – Schiffstechnik – Schiffsingenieure (grad.); nach Maßgabe der Anlage 4
Technischer Dienst	Dipl.-Ingenieure (FH) und Ingenieure (grad.) in ihren jeweiligen Fachrichtungen; nach Maßgabe des § 37
Dienst in der gesetzlichen Unfallversicherung	Dipl.-Betriebswirte (FH) Dipl.-Sozialwirte (FH) Betriebswirte (grad.) Sozialwirte (grad.)
Weinbaulicher Dienst	Dipl.-Ingenieure (FH) – Weinbau und Kellerwirtschaft/ Weinwirtschaft/Weinbau und Oenologie – Ingenieure (grad.) – Weinbau und Kellerwirtschaft –
Wirtschaftsverwaltungsdienst	Dipl.-Betriebswirte (FH)
– im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	Dipl.-Kaufleute (FH) Dipl.-Wirtschaftsingenieure (FH) Betriebswirte (grad.)
– in den Geschäftsbereichen	Wirtschaftsingenieure (grad.)
a) des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Verteidigung (nur in den Aufgabenbereichen Beschaffungswesen, Logistik, Planung, Statistik, Umweltschutz und in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben)	
b) des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bundesministeriums für Familie und Senioren, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Forschung und Technologie, des Bundesministeriums für Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Bundesministeriums für Verkehr,	

des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie beim Bundesrechnungshof, beim Eisenbahn-Bundesamt, beim Bundeseisenbahnvermögen und bei der Deutschen Bundespost (nur in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben)“.

21. Die Anlage 4 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 4
(zu den §§ 34 und 35)

Einstellungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

A. Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes

I. Ärztlicher Dienst

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Ärzte beträgt drei Jahre. Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistent geleisteten Tätigkeit werden angerechnet. § 35 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 findet keine Anwendung.

II. Beamte im Dienst als Lebensmittelchemiker

Bei Lebensmittelchemikern wird die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung als hauptberufliche Tätigkeit gerechnet.

III. Pharmazeutischer Dienst

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Apotheker beträgt drei Jahre nach Erteilung der Bestallung.

IV. Tierärztlicher Dienst

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Tierärzte beträgt drei Jahre.

B. Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes

I. Nautischer Dienst

Von den Bewerbern nach Anlage 2 sind mindestens zu fordern:

1. die mit der Prüfung zum Kapitän auf Großer Fahrt abgeschlossene nautische Ausbildung,
2. der Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Großer Fahrt (Patent A G oder A 6),
3. der Besitz eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst oder eines gültigen Allgemeinen Seefunksprechzeugnisses,
4. eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren nach Erwerb des Patents A G oder A 6, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst.

II. Seevermessungstechnischer Dienst

Von den Bewerbern nach Anlage 2 sind mindestens zu fordern:

1. die mit der Prüfung zum Kapitän auf Großer Fahrt abgeschlossene nautische Ausbildung,
2. der Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Großer Fahrt (Patent A G oder A 6),
3. der Besitz eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst oder eines gültigen Allgemeinen Seefunksprechzeugnisses,
4. ein mit der Prüfung zum Ingenieur (grad.) Vermessungswesen abgeschlossenes Fachhochschulstudium,
5. eine hauptberufliche Tätigkeit von sechs Monaten beim Deutschen Hydrographischen Institut nach Abschluß des Fachhochschulstudiums.

III. Dienst als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge

Von den Bewerbern nach Anlage 2 sind mindestens zu fordern:

1. ein Berufspraktikum von mindestens einem Jahr innerhalb oder nach Abschluß des Studiums,
2. eine der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Sozialarbeiter (Sozialpädagoge) nach der staatlichen Anerkennung (§ 35 Abs. 5 und 9).

IV. Schiffsmaschinendienst

Von den Bewerbern nach Anlage 2 sind mindestens zu fordern:

1. das Befähigungszeugnis C I zum Schiffsingenieur oder C 6 zum Schiffsingenieur I,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren nach Erwerb des Befähigungszeugnisses C I oder C 6, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst.“

22. In § 2 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 6 Satz 2 und 3 und Abs. 7, § 6 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 23 Abs. 6 Satz 2, § 29 Abs. 6 Satz 2, § 33 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 5 (neu) Satz 2, § 33a Abs. 6 Satz 2, § 35 Abs. 8 (neu) Satz 2, § 39 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 6, § 43 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 und Anlage 1 werden jeweils

- a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
- b) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
- c) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ oder

d) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Bundeslaufbahnverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. September 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Dachdecker-Handwerk
(Dachdeckermeisterverordnung – DachdMstrV)**

Vom 9. September 1994

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

**1. Abschnitt
Berufsbild**

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Dachdecker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Ausführung von Dachdeckungen, Dachabdichtungen und Außenwandbekleidungen mit allen funktionsbedingten Schichten einschließlich Schalung, Lattung und sonstiger Unterkonstruktionen,
2. Ausführung von Anschlüssen, Einfassungen sowie von Dichtungen und Vorrichtungen zum Ableiten des Oberflächenwassers,
3. Einbau von Lichtkuppeln, Lichtbändern, Dachfenstern, Dachflächenfenstern, Fertiggäuben und Dachausstiegen sowie von Energiesammlern und Energieumsetzern,
4. Anbringung von Schneefanggittern und Laufanlagen,
5. Auf- und Abbau von Schutz-, Arbeits- und Fanggerüsten sowie sonstigen Sicherungsvorrichtungen,
6. Ausführung des vorbeugenden Holzschutzes und der Holzschädlingsbekämpfung,
7. Entwurf, Anbringung, Prüfung und Instandsetzung von äußeren Blitzschutzanlagen,
8. Vorbereitung von Dachbegrünungen,
9. Abdichtung von Bauwerken und Bauwerksteilen.

(2) Dem Dachdecker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Grund- und Fachregeln des Dachdecker-Handwerks,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Bauphysik, Bauchemie und Baustatik,

4. Kenntnisse der Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen,
5. Kenntnisse der berufsbezogenen Abdichtungs- und Dachbeschichtungstechniken,
6. Kenntnisse über Baustile und Denkmalpflege,
7. Kenntnisse der technischen und pflanzlichen Grundregeln bei Bauwerksbegrünungen,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Bauaufsicht, der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der Gerüstordnung, der berufsbezogenen Normen und Richtlinien sowie über die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
10. Kenntnisse über Arbeitsvorbereitungen und Baustellenorganisation,
11. Kenntnisse über Transport und Entsorgung von Bauschutt und Gefahrstoffen,
12. Kenntnisse der Gefahrgutverordnung,
13. Messen und Einteilen der Dach-, Turm- und Wandflächen, Anfertigen von Zeichnungen, Verlegeplänen und Berechnungen,
14. Zuschneiden und Befestigen der Schalungen, Latten und sonstiger gebräuchlicher Unterkonstruktionen,
15. Vorbereiten und Tränken von Holzteilen mit Holzschutzmitteln, Beseitigen der Auswirkungen von Schädlingsbefall,
16. Zurichten, Aufbereiten, Be- und Verarbeiten der Werkstoffe, insbesondere durch Behauen, Zuschneiden, Sägen, Verlegen, Abkanten, Falzen, Runden, Bördeln, Nieten, Löten, Kleben, Auf- und Verschweißen, Aufbringen von Abdichtungs- und Dachschutzmitteln,
17. Befestigen der Deckungen, Abdichtungen und Bekleidungen, insbesondere durch Nageln, Schrauben, Mörteln, Klammern, Drahten, Binden, Kleben, Auf- und Verschweißen,
18. Aufbauen und Anbringen von Schutz-, Arbeits- und Fanggerüsten sowie sonstigen Sicherungseinrichtungen,
19. Entwerfen, Anbringen, Einbauen, Prüfen, Überwachen und Instandsetzen von äußeren Blitzschutzanlagen,

20. Abdichten der Abschlüsse und Fugen,
21. Anlegen des Gefälles und Einteilen der Flächen,
22. Verarbeiten von Stoffen zur Herstellung funktionsbedingter Schichten,
23. Ausführen von Asphaltbelagsarbeiten in der Dachdeckung und Abdichtung,
24. Ausführen von Plattenbelägen als Oberflächenschutz in der Dachdeckung oder Abdichtung,
25. Aufbereiten der Vergußmassen,
26. Anlegen und Vergießen von Dehnungsfugen,
27. Herstellen der Anschlüsse an Rohbauteilen und an Durchdringungen,
28. Aufbringen funktionsbedingter Schichten für Dachbegrünungen,
29. Umgang mit und Behandlung von Gefahrstoffen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als drei Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als 16 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen, davon die Arbeiten 1 bis 6 jeweils mit Schiefer oder sonstigen Dachplatten, die Arbeiten 7 bis 10 jeweils mit Dachziegeln oder Dachsteinen:

1. Decken von Dachgauben mit eingebundenen Wangen- und Sattelkehlen,
2. Decken von Kaminflächen mit eingebundenen seitlichen Kehlen und Sattelkehlen im Anschluß an die Hauptfläche,
3. Decken von Wechselkehlen,
4. Decken von runden oder geschweiften Turmdachflächen,
5. Decken von eingebundenen Hauptkehlen,
6. Decken einer Fledermausgaube, durchgedeckt mit Decksteinen oder mit einer eingebundenen Kehle,
7. Decken einer deutsch eingebundenen Kehle mit Biberschwanzziegeln oder -steinen sowie Decken von Giebelkanten oder Graten,

8. Decken einer Fledermausgaube in der Biberschwanzdeckung mit Giebelkanten oder Graten,
9. Decken einer Fledermausgaube in der Hohlpfannendeckung mit Giebelkanten oder Graten,
10. Decken einer untergelegten Dreipfannenkehle in der Hohlpfannendeckung mit Decken von Giebelkanten oder Graten,
11. Abdichten eines flachgeneigten Dachabschnittes mit mindestens einer Ecke unter Berücksichtigung der bauphysikalischen Nutzungsbelastung und nach gegebener Unterkonstruktion mit den üblichen funktionsbedingten Schichten, Ausbilden und Abdichten einer Dehnungsfuge, Anbringen und Eindichten eines Dachrandprofils, Einbauen und Eindichten einer Dachdurchdringung und Erstellen einer Wärmedämmberechnung und Zeichnen eines Grenzflächen-Temperaturdreiecks.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Entwurfszeichnung mit Hauptmaßen, die Werkstoffliste und den Arbeitsplan zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 2 sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe ist aus vier der nachstehend genannten Arbeitsgebiete jeweils eine Aufgabe auszuführen, davon zwei aus den Nummern 1 bis 3:

1. Schiefer- oder sonstige Dachplattendeckung:
 - a) Decken einer Fläche mit eingebundenem Fuß, Anfangs- und Endort und Eindecken eines Zubehöerteils,
 - b) Decken einer Wandkehle,
 - c) Decken des Anfangs einer Wangenkehle oder
 - d) Decken des Anfangs einer Hauptkehle;
2. Dachziegel- oder Dachsteindeckung:
 - a) Decken des Anfangs einer deutsch eingebundenen Kehle im Biberschwanzdach,
 - b) Decken einer Dreipfannenkehle im Hohlpfannendach mit Abschluß von Giebelkanten oder Grat,
 - c) Decken einer Fläche mit Abschluß Ortgang und Grat sowie Eindecken eines Zubehöerteils oder
 - d) Decken einer Fläche mit Herstellen einer Kamineinfassung;
3. Dachabdichtung: Abdichten eines flachgeneigten Dachabschnittes mit mindestens einer Ecke unter Berücksichtigung der bauphysikalischen Nutzungsbelastung und nach gegebener Unterkonstruktion mit den üblichen funktionsbedingten Schichten mit
 - a) Ausbilden und Abdichten einer Dehnungsfuge,
 - b) Anbringen und Eindichten eines Dachrandprofils,
 - c) Einbauen und Eindichten eines Dacheinlaufes,
 - d) Herstellen eines Wandanschlusses oder
 - e) Einbauen und Abdichten einer Lichtkuppel;

4. Faserzement- oder Bitumen-Wellplattendeckung:
 - a) Decken einer Fläche mit Herstellen einer Kamineinfassung oder
 - b) Decken einer Dachfläche mit Ort-, Trauf- und Firstabschlüssen unter Verwendung von Formstücken;
5. Rohr- oder Stroheckung:
 - a) Decken eines Grates,
 - b) Decken einer Giebelkante oder
 - c) Decken einer Hauptkehle;
6. Holzschindeldeckung:
 - a) Decken einer Dachfläche mit Kehle,
 - b) Decken einer Fläche mit Ausbilden eines Schwenkgrates oder
 - c) Decken einer Fläche mit beiderseitigem Abschluß und Herstellen einer Lüftergaube;
7. Bitumenschindeldeckung:

Decken einer Dachfläche mit Ort- und Gratausbildung und Kehle;
8. Einfassungen und Vorrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers:
 - a) Anbringen einer Dachrinne mit beiderseitigem Rinnenkopfstück und einem Ablaufstutzen,
 - b) Herstellen einer Innen- oder Außenecke einer Dachrinne mit einem Rinnenkopfstück,
 - c) Herstellen einer Mauerabdeckung mit Ecke in Stehfalzausbildung und indirekter Befestigung,
 - d) Herstellen einer Kamineinfassung oder
 - e) Decken einer Fläche mit vorgefertigten Blechen einschließlich Wandanschluß;
9. Außenwandbekleidungen und Wanddeckungen:
 - a) Herstellen einer hinterlüfteten Außenwandbekleidung mit kleinformatischen Platten einschließlich Unterkonstruktion und Dämmung,
 - b) Decken einer Wandfläche auf vorhandener Unterkonstruktion mit Ausbildung einer Fensterlaibung,
 - c) Herstellen einer hinterlüfteten Außenwandbekleidung mit großformatigen Platten einschließlich Metallunterkonstruktion und Dämmung oder
 - d) Decken einer Außen- und Innenecke mit kleinformatischen Platten auf vorhandener Unterkonstruktion;
10. Unterkonstruktion für Dach und Wand:
 - a) Herstellen eines gebräuchlichen Unterdaches mit Wärmedämmung unter Berücksichtigung der erforderlichen Lüftungsquerschnitte,
 - b) Ändern einer vorhandenen Unterkonstruktion zum Einbauen eines Dachflächenfensters oder
 - c) Verlegen von Trapezblechen mit Ausschnitt und Verstärkung für eine Lichtkuppel einschließlich Bohlenkranz und Öffnungseinfassung;
11. Bauwerksabdichtung: Herstellen einer Bauwerksabdichtung in der Senkrechten mit Übergang zur Waagerechten.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten. Die nach Absatz 1 ausgewählten Arbeiten müssen sich in der Werkstoff- und Deckart von der Meisterprüfungsarbeit unterscheiden.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Fachtechnologie:

- a) Grund- und Fachregeln des Dachdecker-Handwerks,
- b) berufsbezogene Bauphysik, Bauchemie und Baustatik,
- c) Allgemeine Blitzschutzbestimmungen,
- d) berufsbezogene Abdichtungs- und Dachbeschichtungstechniken,
- e) Baustile und Denkmalpflege,
- f) technische und pflanzliche Grundregeln bei Bauwerksbegrünungen,
- g) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
- h) berufsbezogene Vorschriften der Bauaufsicht, Verdingungsordnung für Bauleistungen, Gerüstordnung, berufsbezogene Normen und Richtlinien, berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes;

2. Technische Mathematik und Technisches Zeichnen:

- a) Berechnung von Dach- und Wandflächen, Details sowie von schwierigen Flächenkonstruktionen, insbesondere mit Ausbauten, Kehlen, Graten und Anbauten,
- b) statische Grundberechnungen einschließlich Berechnung erforderlicher Befestigungen auf Unterkonstruktionen,
- c) zeichnerische Darstellung von Dachformen einschließlich Schnittzeichnungen, insbesondere für zusammengesetzte Dächer mit unterschiedlichen Dachneigungen und Dachdetails sowie bei Dächern mit schrägen Traufen und unterschiedlichen Traufhöhen,
- d) Auswerten von Bauzeichnungen;

3. Werkstoffkunde:

- a) Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Werkstoffprüfung;

4. Arbeitsvorbereitung, Kalkulation:

- a) Arbeitsvorbereitung und Baustellenorganisation,
- b) Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 16 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tage nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 1.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Dachdecker-Handwerk vom 15. Juni 1973 (BGBl. I S. 608) außer Kraft.

Bonn, den 9. September 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung

J. Eekhoff

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Modisten-Handwerk
(Modistenmeisterverordnung – ModMstrV)**

Vom 9. September 1994

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

**1. Abschnitt
Berufsbild**

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Modisten-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Entwurf, Anfertigung, Veränderung und Reparatur von Kopfbedeckungen und Beiwerk, insbesondere aus Filz, Stroh, Stoff, Pelz und Leder.

(2) Dem Modisten-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Kopfbedeckungen,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Farblehre, insbesondere der Farbenzusammenstellung,
3. Kenntnisse über Oberbekleidung, insbesondere Kostüme und Trachten,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
5. Kenntnisse der Fertigungs- und Betriebskunde,
6. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung,
7. Entwerfen und Zeichnen von Modellen,
8. Maßnahmen,
9. Konstruieren von Schnitten, Zuschneiden,
10. Herstellen von Hilfsformen, insbesondere aus Sparterie, Pappe und Draht,
11. Herstellen von Unterformen aus weichen und steifen Hutformstoffen,
12. Dämpfen von Stroh, Filz, Samt, Seide, Velours und anderen Materialien,
13. Ziehen und Formen von Stumpen und Kaplinen,
14. Appretieren und Bügeln,
15. Nähen und Steppen von Zweck- und Ziernähten,
16. Einfassen von Kanten,
17. Kleben und Aufbügeln von Hutstoffen und Garnituren auf Unterformen,
18. Anfertigen und Anbringen von Garnituren,

19. Reinigen und Auffrischen von Kopfbedeckungen,
20. Prüfen der Werk- und Hilfsstoffe,
21. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

**Prüfungsanforderungen
in den Teilen I und II der Meisterprüfung**

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als drei Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind die nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. ein Hut nach vorgegebenem Modell,
2. ein Hut nach Bildvorlage,
3. ein Hut nach eigenem Entwurf,
4. ein Hutschnitt nach eigenem Schnittmuster.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß zu der Arbeit nach Absatz 1 Nr. 1 eine Skizze mit Maßangaben, zu der Arbeit nach Absatz 1 Nr. 2 die Bildvorlage und die Vorkalkulation sowie zu der Arbeit nach Absatz 1 Nr. 3 die Entwurfsskizze und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Arbeit nach Absatz 1 Nr. 1 soll Material verwendet werden, das dem des Modells zumindest ähnlich ist; farbliche Abweichungen sind gestattet.

(3) Die Skizze mit Maßangaben zu der Arbeit nach Absatz 1 Nr. 1, das Schnittmuster zu der Arbeit nach Absatz 1 Nr. 3 sowie die Vor- und Nachkalkulationen sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe ist eine modische Unterform mit handgeformter Sparterie und einem Drahrand auszuführen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

**Prüfung
der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Fachzeichnen und Fachrechnen:
 - a) Anfertigen von Skizzen, Schnittmustern, Schnitt- und Entwurfszeichnungen für Modelle,
 - b) Berechnen von Material, Mustern und Schnittanlagen;
2. Fachtechnologie:
 - a) Kopfbedeckungen,
 - b) berufsbezogene Farblehre, insbesondere Farbenzusammenstellung,
 - c) Oberbekleidung, insbesondere Kostüme und Trachten,
 - d) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - e) Fertigungs- und Betriebskunde,
 - f) Werkzeug-, Geräte- und Maschinenkunde;
3. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Herstellung, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;
4. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als acht Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 9. September 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Damenschneider-Handwerk
(Damenschneidermeisterverordnung – DamSchnMstrV)**

Vom 9. September 1994

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

**1. Abschnitt
Berufsbild**

**§ 1
Berufsbild**

(1) Dem Damenschneider-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Gestaltung und Anfertigung von Damen- und Kinderkleidung aus Textilien, Leder sowie verwandten Materialien nach eigenem oder vorgegebenem Entwurf, insbesondere Maßanfertigungen, Trachten und Theaterkleidung,
2. Veränderung und Ausbesserung von Damen- und Kinderkleidung aus Textilien, Leder sowie verwandten Materialien.

(2) Dem Damenschneider-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse des Einsatzes von berufsbezogenen Maschinen, Werkzeugen und Geräten,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
3. Kenntnisse der Proportionen des menschlichen Körpers,
4. Kenntnisse der Textilmode und der textilen Stilkunde,
5. Kenntnisse der berufsbezogenen Farblehre, insbesondere der Farbenzusammenstellung,
6. Kenntnisse über Farbenwirkung,
7. Kenntnisse der Trachten,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
9. Kenntnisse der Fertigungs- und Betriebskunde,
10. Entwerfen und Zeichnen von Modellen und Einzelteilen, insbesondere nach Wunsch und individuellem Erscheinungsbild der Trägerin,
11. Maßnahmen,
12. Konstruieren von Schnitten, Zuschneiden,
13. Vorbereiten der Anprobe,
14. Anprobieren und Korrigieren,
15. Fertigstellen,
16. Anfertigen von Garnituren und Beiwerk aus Textilien, Leder und Pelz,

17. Ausführen von textilen Schmucktechniken, insbesondere von Hohlsäumen, Applikationen und Inkrustationen, Smokarbeiten, Perlenstickereien, Biesen und Fältchen, sowie Gold- und Weißstickerei, Spitzen und Borten,
18. Verarbeiten von Spitzen und Plissee,
19. Anfertigen von Futtertaillen und Corsagen,
20. Bedienen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

**2. Abschnitt
Prüfungsanforderungen
in den Teilen I und II der Meisterprüfung**

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als acht Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als 16 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. ein Kleid und eine darauf abgestimmte Jacke,
2. ein stilreines Trachtenkleid,
3. eine Festtracht und eine darauf abgestimmte Jacke,
4. ein Kostüm oder ein Hosenanzug und jeweils eine darauf abgestimmte Bluse,
5. ein Kleid oder ein Rock mit Bluse und jeweils ein darauf abgestimmter Mantel.

(2) Bei jeder Arbeit sind die folgenden Detailarbeiten anzufertigen: lose verarbeitete Einlage, handpikierte Kragen und Revers, handgearbeitete Schneider- und Paspelknopflöcher, Leisten- oder Klappentaschen sowie mindestens an einer Arbeit eingesetzte Ärmel. Soweit diese Detailarbeiten nicht bei den in Absatz 1 genannten Arbeiten enthalten sind, sind sie gesondert auszuführen.

(3) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß eine selbstgefertigte Modellzeichnung, eine Stoffprobe sowie die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Schnittkonstruktion sowie die Vor- und Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind die nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Zuschneiden und Heften eines Nesselmodells nach Vorlage in natürlicher Größe nach vorgegebenen Maßen,
2. Aufstellen eines Schnittes für eine Futtertaile mit Stehkragen und engen, zweiteiligen Ärmeln nach vorgegebener Figur, Zuschneiden, Heften, Anprobieren sowie Korrigieren bis zur zweiten Anprobe.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung

der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Zeichnen, Gestalten und Darstellen:
 - a) Anfertigen von Skizzen, Entwurfszeichnungen für Modelle und Schnitte,
 - b) Berechnen von Material und Zubehör,
 - c) Proportionslehre;
2. Fachtechnologie:
 - a) textile Stilkunde,
 - b) Trachtenkunde,
 - c) berufsbezogene Farblehre, insbesondere Farbenzusammenstellung,
 - d) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - e) Werkzeug-, Geräte- und Maschinenkunde,
 - f) Fertigungs- und Betriebskunde;
3. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Herstellung, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;

4. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als acht Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 9. September 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Gürtler- und Metalldrücker-Handwerk
(Gürtler- und Metalldrückermeisterverordnung – GürtMetMstrV)**

Vom 9. September 1994

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

**1. Abschnitt
Berufsbild**

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Gürtler- und Metalldrücker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf und Anfertigung von dekorativen Metallgegenständen im architektonischen Bereich,
 2. Entwurf und Anfertigung von Zier- und Sakralgeräten sowie dekorativen Gebrauchsgegenständen,
 3. Entwurf und Anfertigung von Devotionalien, unedlem Schmuck und Effekten,
 4. Verformen von Blechen zu Hohlkörpern durch Drücken, Tiefziehen und Pressen sowie ihre Weiterbe- und -verarbeitung,
 5. Ausführung von Restaurierungsarbeiten.
- (2) Dem Gürtler- und Metalldrücker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:
1. Kenntnisse der Gestaltungs- und Formenlehre,
 2. Kenntnisse der berufsbezogenen Stilkunde und Kunstgeschichte,
 3. Kenntnisse des Fachrechnens, insbesondere der Berechnung von Flächen, Abwicklungen, Rauminhalten und der Gewichte,
 4. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 5. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissions- und des Wasserschutzes, sowie der Abfallbeseitigung und der rationellen Energieverwendung,
 6. Kenntnisse über Elektrotechnik,
 7. Kenntnisse der VDE-Bestimmungen für den Beleuchtungsbereich,
 8. Kenntnisse der berufsbezogenen Mechanik und Festigkeitslehre, insbesondere Maschinenkunde, Meßtechnik und -werkzeuge,
 9. Kenntnisse über Bauphysik,
 10. Kenntnisse der berufsbezogenen pneumatischen und hydraulischen Steuerungen und ihrer Komponenten,
 11. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
 12. Kenntnisse des Korrosionsschutzes,
 13. Kenntnisse der berufsbezogenen Chemikalien zur Oberflächenbehandlung, insbesondere über Säuren und Basen,
 14. Kenntnisse des Warmbehandelns von Werkstoffen, insbesondere Glühen, Härten und Anlassen,
 15. Kenntnisse der berufsbezogenen Oberflächenveredlung durch Galvanisieren und Emaillieren,
 16. Kenntnisse der Drück- und Ziehverfahren sowie der erforderlichen Schmierstoffe,
 17. Lesen von Skizzen und technischen Zeichnungen,
 18. Entwerfen, Skizzieren, Modellieren und technisches Zeichnen,
 19. Messen, Prüfen und Durchführen von Soll-Ist-Vergleichen,
 20. spanabhebendes Bearbeiten von Werkstoffen, insbesondere Drehen, Fräsen und Gewindeschneiden sowie Anwenden von Werkzeugmaschinen,
 21. spanloses Bearbeiten von Werkstoffen, insbesondere Biegen, Richten, Treiben, Ziselieren, Schmieden und Prägen sowie Drücken, Tiefziehen, Pressen und Stanzen,
 22. Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen, insbesondere durch Schrauben, Nieten, Stiften, Bördeln, Hart- und Weichlöten, Schweißen und Kleben,
 23. Bearbeiten von Oberflächen, insbesondere durch Schleifen, Polieren, Mattieren, Metallfärben, Beizen und Lackieren,
 24. Anfertigen von Abwicklungen, Schablonen und Gußmodellen,
 25. Entwickeln und Anfertigen von berufsspezifischen Lehren, Vorrichtungen und Hilfswerkzeugen,
 26. Anfertigen von Drückfuttern in Einzel- und Teilformen,

27. Montieren und Befestigen der in Absatz 1 genannten Gegenstände und Aufstellen der Arbeitsgerüste,
28. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) Im Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als zehn Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Entwerfen und Anfertigen eines anschlussfertigen Beleuchtungskörpers aus Kupfer, Messing, Bronze oder Edelstahl durch Anwendung von Biege-, Treib- oder Drücktechniken; dabei sind einzelne Bauteile durch Hartlöten zu verbinden und die Oberflächen zu polieren oder metallzufärben,
2. Entwerfen und Anfertigen eines Bau-, Zier- oder Möbelbeschlages aus Messing, Bronze oder Edelstahl; dabei sind die Oberflächen zu bearbeiten, insbesondere durch Polieren und Färben, und eine technische Zeichnung oder ein Modell anzufertigen,
3. Entwerfen und Anfertigen eines sakralen Gerätes oder eines Teiles davon aus Edel- oder NE-Metallen durch Modellieren, Treiben, Planieren, Bördeln, Ziselieren, Emaillieren, Fassen und Polieren,
4. Entwerfen und Anfertigen von Schmuck aus Unedelmetall, von Effekten oder Devotionalien durch Modellieren, Gießen, Treiben, Prägen, Pressen, Montieren, Fassen und Polieren,
5. Entwerfen und Anfertigen einer Vase oder eines Pokals durch Umformen von Blechen zu Drückteilen mit Einzieh- und Aushebearbeiten und Anfertigen der Drückfutter.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß einen Entwurf mit technischer Zeichnung und die Vorkalkulation vorzulegen. Die technische Zeichnung und die Vorkalkulation sind erst anzufertigen, wenn der Entwurf genehmigt wurde.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind die Nachkalkulation und eine Arbeitsbeschreibung vorzulegen.

(4) Die technische Zeichnung, die Vor- und Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 4, auszuführen. Wird die Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ausgeführt, ist als Arbeitsprobe Nummer 5 auszuführen. Wird die Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 ausgeführt, ist als Arbeitsprobe eine Arbeit nach Nummer 1, 2 oder 3 auszuführen:

1. Zeichnen und Anfertigen von Blechabwicklungen in verschiedenen Formen mit Biege- und Hartlötarbeit,
2. Herstellen von gebogenen Teilen aus Rund-, Vierkant- oder Flachkantrohren mit Verbindungen durch Löten, Schrauben oder Nieten,
3. Anfertigen von hartgelöteten oder geschweißten Rahmen aus gebogenen Winkel-, U- oder Sonderprofilen,
4. Bearbeiten von massiven Metallstücken durch Drehen und Fräsen mit Verbindungen durch Hart- und Weichlöten sowie Verschraubungen,
5. Herstellen eines Hohlkörpers an der Drückbank und Anfertigen des Drückfutters.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
Berechnen von Flächen, Abwicklungen, Rauminhalten und Gewichten;
2. Fachtechnologie:
 - a) Gestaltungs- und Formenlehre sowie berufsbezogene Stilkunde und Kunstgeschichte,
 - b) berufsbezogene Mechanik und Festigkeitslehre, insbesondere Maschinenkunde, Meßtechnik und -werkzeuge, sowie berufsbezogene pneumatische und hydraulische Steuerungen und ihre Komponenten,
 - c) spanloses Bearbeiten von Werkstoffen,
 - d) spanabhebendes Bearbeiten von Werkstoffen, insbesondere Anwenden von Werkzeugmaschinen,
 - e) Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen,
 - f) Behandeln von Oberflächen unter Anwendung mechanischer und chemischer Verfahren,
 - g) Elektrotechnik und VDE-Bestimmungen für den Beleuchtungsbereich,
 - h) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,

- i) berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissions- und des Wasserschutzes, sowie der Abfallbeseitigung und der rationellen Energieverwendung;

3. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Normbezeichnung, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;

4. Fachzeichnen:

Entwerfen, Skizzieren, Modellieren und technisches Zeichnen;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 9. September 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Berichtigung
der Neufassung des Wohnungsbindungsgesetzes**

Vom 1. September 1994

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 26 Abs. 3 ist die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ zu ersetzen.

Bonn, den 1. September 1994

Bundesministerium
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
Wirth

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 38, ausgegeben am 23. August 1994

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 94	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 25. September 1991 zum Chloridübereinkommen/Rhein (Zusatzprotokoll zum Chloridübereinkommen/Rhein) GESTA: XQ14	1302
4. 5. 94	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1313
17. 6. 94	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1314
19. 7. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	1316
19. 7. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	1316
20. 7. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts und des Übereinkommens über die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Unverletzlichkeit, Neutralität und nationale Einheit Kambodschas	1317
20. 7. 94	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Außerkraftsetzung des deutsch-tunesischen Handelsabkommens	1318

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 14,40 DM (12,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)	1319
22. 7. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	1320
25. 7. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen	1320
27. 7. 94	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1321
27. 7. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	1322
27. 7. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls Nr. 2 zu den Protokollen über die Errichtung der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung	1323
28. 7. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	1323
28. 7. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“	1324

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.